



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung  
des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie  
sonstigen dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten  
(BT-Drs. 20/12950)

Berlin, 11.10.2024

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## Inhaltsverzeichnis

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs.....	3
2. Stellungnahme im Einzelnen.....	4
Artikel 1 Nummer 2 - § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB-E.....	4
Artikel 1 Nummer 6 - § 113 Abs. 2 Satz 2 StGB-E .....	4
3. Ergänzende Maßnahmen.....	5

## 1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, den strafrechtlichen Schutz von Personen, die Tätigkeiten im Gemeinwohl ausüben, zu verstärken. Dies umfasst Vollstreckungsbeamte, Rettungskräfte, Ärztinnen und Ärzte sowie andere Berufe, die für das demokratische Gemeinwesen von zentraler Bedeutung sind. Mit dem Entwurf wird auf die zunehmende Zahl von Angriffen, sowohl physischer als auch psychischer Natur, auf diese Personengruppen, die in den letzten Jahren eine besorgniserregende Entwicklung zeigen, reagiert.

Die Bundesärztekammer unterstützt die geplante Änderung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB. Danach ist es bei der Strafzumessung ausdrücklich zu berücksichtigen, wenn eine Tat dazu geeignet ist, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen. Gleichzeitig wird damit richtigerweise klargestellt, dass Ärztinnen und Ärzte – sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich und unabhängig von Notsituationen – dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten nachgehen. Bei Straftaten gegen Ärztinnen und Ärzte im Dienst, wie Körperverletzung oder Nötigung, wird somit die Verwerflichkeit der Tat stets berücksichtigt, wenn über Art und Höhe der Strafe entschieden wird. Im Ergebnis können dadurch Strafen verhängt werden, die der Schwere der Schuld gerecht werden. Dies gilt nicht nur bei Unglücksfällen, Gefahr- oder Notsituationen, wie sie § 115 Abs. 3 StGB voraussetzt, sondern auch im dienstlichen Alltag.

Darüber hinaus wird der Schutz von Einsatzkräften, wie Rettungskräften, dem ärztlichen Notdienst und in Notaufnahmen, durch die Erweiterung bzgl. hinterlistiger Überfälle in § 113 Abs. 2 Satz 2 StGB an die dringenden gesellschaftlichen Notwendigkeiten angepasst.

Die geplanten Änderungen sind ein wichtiger Schritt zu einem besseren Schutz von Einsatzkräften sowie denjenigen, die gemeinwohldienenden Tätigkeiten nachgehen, wie Ärztinnen und Ärzte. Der Deutsche Ärztetag hat mehrfach und wiederholt die Bedeutung eines effektiven Schutzes von Ärztinnen und Ärzten sowie Rettungskräften und des beteiligten medizinischen Personals betont und entsprechende Maßnahmen von der Regierung gefordert (zuletzt etwa 126. Deutscher Ärztetag 2022, Beschluss Ic-54; 124. Deutscher Ärztetag 2021, Beschluss I-55). Diese Forderungen unterstreichen die Dringlichkeit und die Richtigkeit des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Um einen effektiven Schutz für Ärztinnen und Ärzte und die weiteren betroffenen Personengruppen zu erreichen, genügt die Strafverschärfung allein jedoch nicht. Hierfür ist es unerlässlich, dass Straftaten gegen diese auch konsequent verfolgt und aufgeklärt werden. Es bedarf einer entschlossenen und schnellen Strafverfolgung sowie ausreichender personeller und materieller Ressourcen bei Polizei und Justiz, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen und potenzielle Angreifer abzuschrecken. Zudem müssen entsprechende Fälle strukturiert aufgearbeitet werden. Hierzu müssen effektive und übergreifende Meldesysteme für Angriffe auf Einsatzkräfte und medizinisches Personal etabliert werden. Das hatte bereits der 126. Deutscher Ärztetag 2022 gefordert (Beschluss Ic-54).

## **2. Stellungnahme im Einzelnen**

### **Artikel 1 Nummer 2 - § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB-E**

Die Ergänzung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB ist ein wichtiger Bestandteil, um die verschuldeten Auswirkungen von Straftaten auf Personen, die gemeinwohldienenden Tätigkeiten nachgehen, adäquat zu berücksichtigen und in der Strafzumessung abzubilden. Ärztinnen und Ärzte sowie Rettungskräfte und das involvierte medizinische Personal leisten tagtäglich einen unverzichtbaren Beitrag zur Gesundheitsversorgung und zum Gemeinwohl. Angriffe auf diese Berufsgruppen sind nicht nur Angriffe auf Individuen, sondern auch auf das gesamte Gesundheitssystem und die gesellschaftliche Stabilität. Durch die geplante Gesetzesänderung ist bei jedem Angriff auf Ärztinnen und Ärzte bei Ausübung ihres Berufs die schädliche Auswirkung der Tat auf das Gemeinwohl zu berücksichtigen; unabhängig davon, ob es sich um verbale oder körperliche Attacken handelt. Dies gilt nicht nur bei Unglücksfällen, Gefahr- oder Notsituationen, wie sie § 115 Abs. 3 StGB voraussetzt, sondern auch im sonstigen beruflichen Alltag. So wird auf der Rechtsfolgenseite die besondere Verwerflichkeit von Angriffen gegen medizinisches Personal bei der Sanktionierung der Tat berücksichtigt.

Durch die geplante gesetzliche Klarstellung wird deutlich, dass der Staat die Bedeutung und die Schutzwürdigkeit der Tätigkeiten dieser Berufsgruppen anerkennt und gegen Übergriffe entschieden und mit der Möglichkeit einer angemessenen Sanktionierung vorgeht. Der Justiz wird die angemessene Bestrafung durch gesetzlich normierte Kriterien für die Strafzumessung erleichtert, da ein klares Strafzumessungskriterium vorliegt, welches bei Angriffen auf dem Gemeinwohldienende stets in die Festlegung des Strafmaßes einzubeziehen ist. Die Bundesärztekammer fordert, diese Möglichkeiten künftig auch konsequent zu nutzen, wenn Gewalt gegen Ärztinnen und Ärzte bei Ausübung ihres Berufs stattfindet.

### **Artikel 1 Nummer 6 - § 113 Abs. 2 Satz 2 StGB-E**

Ebenso ist es vor dem Hintergrund der Ereignisse der letzten Jahre unabdingbar, dass auch hinterlistige Überfälle, auf die in §§ 113 StGB und § 115 StGB genannten Personengruppen, erfasst werden. Einsatzkräfte, Rettungskräfte sowie das Personal des ärztlichen Notdienstes und in Notaufnahmen sind in Notlagen unverzichtbar und verdienen besonderen Schutz und Respekt. Hinterlistige Überfälle auf diese sind auf das schwerste zu verurteilen und zeigen eine gesellschaftsschädliche kriminelle Energie, die zwingend unterbunden werden muss. Die Erweiterung der Regelbeispiele in § 113 Absatz 2 Satz 2 StGB unterstreicht dies und sorgt dafür, dass der erhöhte Strafrahmen auch bei derartigen Angriffen zur Anwendung kommt.

### **3. Ergänzende Maßnahmen**

Es bedarf ausreichender personeller und materieller Ressourcen bei Polizei und Justiz, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen und potenzielle Angreifer abzuschrecken. Zudem müssen entsprechende Fälle strukturiert aufgearbeitet werden. Hierzu müssen effektive und übergreifende Meldesysteme für Angriffe auf Einsatzkräfte und medizinisches Personal etabliert werden.